

Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.2008 in der Fassung vom 14.01.2013

Aufgrund von § 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff.8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs.1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium beschlossen:

Präambel

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eröffnet Studierenden die Möglichkeit, nach § 9 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für grundständige Bachelorstudiengängen in der Regel frühestens zum dritten Fachsemester. Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeitstudium absolvieren.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Teilzeitstudium wird durch die zuständige Fakultät wahrgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Katalog der Studiengänge mit individuellen Teilzeitstudienmöglichkeiten trifft die für den Studiengang zuständige Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Antrag und Fristen

(1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen.

Wichtige Gründe sind insbesondere::

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und/oder die Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b) Eigener Behinderung oder schwerwiegender Erkrankung;
- c) Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);

- d) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- e) Erwerbstätigkeit.

(2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen zum Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres für ein oder mehrere Studienjahre an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung des jeweiligen Wintersemesters stellen.

(3) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät einzureichen.

§ 3

Individueller Studienplan; Registrierung

(1) Nach der Genehmigung des Teilzeitstudiums führt der oder die Studierende ein Beratungsgespräch mit dem für den Studiengang zuständigen Fachstudienberater. Im Ergebnis des Gespräches ist ein individueller Studienplan zu erstellen.

(2) Die Unterlagen über die Genehmigung des Teilzeitstudiums einschließlich der individuellen Studienplan sind dem Dezernat Studienangelegenheiten rechtzeitig vor der Einschreibung für das erste Fachsemester bzw. vor der Rückmeldung für ein höheres Fachsemester vorzulegen.

§ 4

Studienverlauf

(1) Im Teilzeitstudium können in einem Studienjahr (2 Semester) nur die lt. Regelstudienplan für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Credit Points erworben werden. Dabei ist der Erwerb der Credit Points möglichst gleichmäßig auf beide Semester zu verteilen.

(2) Das Teilzeitstudium unterliegt den gesonderten Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten unter Anwendung der Regelungen der Rahmenordnung.

§ 5

Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

(1) Ein Teilzeitstudium kann nach § 2 Abs. 1 jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester für mindestens ein Studienjahr (2 Semester) beantragt werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Semestergebühren wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 112 HSG-LSA, Zweitstudiengebühren gemäß der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote erhoben. Die Zahlung der Zweitstudiengebühren reduziert sich in jedem anerkannten Teilzeitsemester um die Hälfte.

§ 6

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 7

Parallelstudium

Ein Parallelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 8
Beginn des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2008/2009 beantragt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 28.11.2012.

Magdeburg, 04.12.2012

Prof. Dr. Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

-Anlage: Antrag

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Eingangsstempel des Prüfungsamtes	<input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Folgeantrag
--	-----------------------------------	---

Antrag auf Teilzeitstudium

Der Antrag ist bis zum 15.07. d.J. für den Beginn des Teilzeitstudiums zum Wintersemester und bis zum 15.01.d.J. zum Sommersemester an den zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

Name:	Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Postleitzahl (PLZ) / Wohnort:	Telefon / E-Mail:
Studiengang / Studienfächer		

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der beiden aufeinander folgenden Semester als Teilzeitsemester, weil ich aus folgendem wichtigem Grund nicht in der Lage bin, das Studium als Vollzeitstudium zu betreiben:

- Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr
- Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen
- Eigene Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung
- Herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement)
- Erhebliche zeitliche Beanspruchung durch Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung
- Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, bei Studierenden in Bachelorstudiengängen insbesondere der Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen beizufügen. Bei Folgeanträgen ist der Studienfortschritt aus den vorhergehenden Teilzeitsemestern nachzuweisen.

Magdeburg,

Unterschrift des Antragstellers

Entscheidung des Prüfungsausschusses:

Bearbeitungsvermerke: Bescheid an Antragsteller:----- Information an Fachstudienberater:----- Übergabe des Bescheides und des individuellen Studienplanes an K 31-1
--